



Beilagen
RU4-KB-211/019-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Harald Berger	15225	16. Mai 2017
	Bettina Weissteiner	15249	

Betrifft
KARNER Erdarbeiten, Sand und Schotter Transporte GmbH -
Baurestmassenrecyclinganlage - Standort: Marktgemeinde St. Andrä-Wördern (TU), KG
Greifenstein, Gst.Nr. 149, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 21. April 2015 wurde festgestellt dass die Genehmigungen für die Baurestmassen-Recyclinganlage der Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter Transporte GmbH am Gst. Nr. 149 KG Greifenstein als Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 gelten.

Mit Bescheid vom 4. Oktober 2016 wird die Anzeige vom 21. November 2014 (Einsatz des Radladers CAT 950 K und des Kettenbaggers Komatsu PC210) unter Vorschreibung von Maßnahmen zur Kenntnis genommen.

Die Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter Transporte GmbH hat mit Schreiben vom 24. Februar und vom 8. März 2016 ein Ansuchen um Genehmigung von Änderungen der Baurestmassen-Recyclinganlage (für die Übernahme und Aufbereitung von Straßenaufbruchmaterial , für die Lagerung von Abfällen und für die Sammlung von Materialien) eingebracht.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 22. Juni 2017

BEGINN: 08.30 Uhr

ORT: Betriebsanlage der Karner Erdarbeiten, Sand + Schotter, Transporte GmbH
3422 Greifenstein, Hauptstraße 3

an.

Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Harald Berger, Klappe 15225.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 50 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
3. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993,
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und
5. der Umweltschutzbeauftragte.

Personen verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), beim Amt der NÖ Landesregierung) oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn können in diesem vereinfachten Genehmigungsverfahren keine Parteistellung erlangen. Der Schutz ihrer Interessen (Gesundheitsschutz, Schutz vor Belästigungen) in diesem Verfahren obliegt der Behörde von Amts wegen. Hinsichtlich der Frage, ob die

Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens überhaupt vorliegen, besteht jedoch eine beschränkte Parteistellung.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs.1 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Montag, den 10. Juli 2017

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie
- beim Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), beim Amt der NÖ Landesregierung, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16) einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Für die Landeshauptfrau
Mag. B e r g e r
wirkl. Hofrat



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur